GEMEINDE JOCHBERG, 6373 Jochberg, Dorf 22
Tel.: 05355/5202 – 14 - Fax: 05355/5202 – 16
E-Mail: buchhaltung@jochberg.tirol.gv.at - Internet: www.jochberg.tirol.gv.at

Jochberg, im Feber 2020

Frau
Rosemarie Toffolo
Nonnenwaldweg 33
65388 SCHLANGENBAD
DEUTSCHLAND

Betrifft: Information zur Freizeitwohnsitzabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist in der Gemeinde Jochberg eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten **(Freizeitwohnsitzabgabe).** Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen und abzuführen. Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes. Diese ist dem Freizeitwohnsitzbescheid zu entnehmen. Die Höhe der jährlichen Abgabe ergibt sich, abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes, aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 07.11.2019 wie folgt:

a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit	Euro 240,00
b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit	Euro 480,00
c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit	Euro 700,00
d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit	Euro 1.000,00
e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit	Euro 1.400,00
f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit	Euro 1.800,00
g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit	Euro 2.200,00

Dieser Betrag ist bis **30. April eines jeden Jahres** fällig und an die Gemeinde Jochberg unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Wird die selbst zu bemessende Abgabe nicht spätestens am fünften Tag nach ihrer Fälligkeit entrichtet bzw. abgeführt, stellt dies gemäß Tiroler Abgabegesetz 2009 eine strafbare Verwaltungsübertretung dar.

In dem von der Gemeinde Jochberg geführten Freizeitwohnsitzverzeichnis scheinen Sie als Eigentümer (und allenfalls zugleich als Nutzer) eines bescheidmäßig festgestellten Freizeitwohnsitzes auf. Ein Verfügungsberechtigter (z.B. Mieter oder Pächter) ist uns nicht bekannt. Falls der Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wurde/wird, ist die Abgabe vom Mieter,

Pächter etc. zu entrichten. Sollte dies der Fall sein informieren Sie diesen bitte rechtzeitig über seine Verpflichtung.

Zur einfacheren Meldung bzw. Abführung der Freizeitwohnsitzabgabe erhalten Sie in der Anlage ein Formblatt, welches bitte bis spätestens **30. April 2020** (bzw. künftig 30. April eines jeden Jahres) ausgefüllt an die Gemeinde Jochberg zu retournieren und der sich daraus errechnete Abgabenbetrag auf das darin angeführte Konto der Gemeinde Jochberg zur Anweisung zu bringen ist.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Freizeitwohnsitzabgabe an die Gemeinde Jochberg zusätzlich zu einer (allfälligen) Abgabeverpflichtung gemäß dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 (Freizeitwohnsitzpauschale) zu entrichten ist. Die Aufenthaltsabgabe kommt nicht der Gemeinde Jochberg zugute, diese ist eine ausschließliche Landesabgabe.

Für weitere Informationen wird auf das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG), die dazu ergangene Verordnung der Gemeinde Jochberg vom 07.11.2019 und ein Informationsschreiben des Landes Tirol verwiesen. Diese können auf der Homepage der Gemeinde Jochberg unter dem Menüpunkt „**Verordnungen**“ abgerufen werden.

Der Bürgermeister

Günter RESCH

Anlage: wie erwähnt